Bemühungen bestehen, über zu starkes Moderiren der einzelnen Ansätze, so muß der Advocat der Willkür in der Moderation noch weit mehr preisgegeben sein, wenn die Moderation einer in Bausch und Bogen gestellten Kostenforderung in gleicher Maße erfolgen soll.

Nicht weniger Bedenken sind gegen die Bestimmungen der Gebühren nach gewissen classificirten, nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes eingerichteten Sätzen erhoben worden, hauptsächlich deshalb, weil hierbei oft unbedeutende Arbeiten übermäßig hoch honorirt würden, während doch, wie bei jedem Geschäft, wo Etwas geleistet wird, die Zeit und Mühe, welche darauf zu verwenden gewesen, in Anschlag zu bringen sei. Auch läßt sich jene Taxe nach Höhe des streitigen Gegenstandes nur auf wirklichen Proceß, dagegen auf außergerichtliche Geschäfte, auf Bemühungen in Criminalsachen, ja selbst auf Processe, welche das Personenrecht oder sonstige einer Schätzung nicht unterliegende Gegenstände betreffen, gar nicht anwenden, und der Ausweg, dergleichen Gegenstände in eine bestimmte Classe zu verweisen, entbehrt jedes leitenden Grundsatzes.

Was die im Königreiche Sachsen für Advocaten und Anwälte in Proceß- und außergerichtlichen Angelegenheiten jetzt bestehende Taxordnung,

Gesetz- u. Verordnungsbl. v. J. 1840, S. 409 ff.,

betrifft, so beruht dieselbe, geringfügige, nach dem Mandate vom 28. November 1753, oder ganz geringe, nach dem Gesetze vom 16. Mai 1839 zu behandelnde Streitigkeiten ausgenommen, in der Hauptsache auf dem Grundsatze der zu verwenden gewesenen Zeit und Mühe, bestimmt für jede Proceßschrift gewisse Sätze, die bei mehren ein minimum und maximum enthalten, welches letztere jedoch, selbst bei der richterlichen Feststellung, nicht immer innengehalten werden kann, indem dabei der Richter die Billigkeit zu beobachten hat und sogar die Taxordnung in der Anmerkung nach Cap. II. No. 35 ein Ueberschreiten des höchsten Satzes auf richterliches Ermessen stellt.

Zwar beklagt sich der hiesige Advocatenverein in seiner Petition, daß die Richter diese Bestimmung nur auf Vertheidigungsschriften beschränkten und nicht auf andere Schriften ausdehnten. Wenn aber in gedachter Anmerkung gesagt ist:

> „In ganz besondern Fällen, wo nämlich die Ausarbeitung einer Sache außerordentlich weitläuftig, mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden ist, kann, wenn die Arbeit selbst vom moderirenden Richter für nöthig befunden wird, auch noch ein Mehres, als diese Taxordnung besagt, in Ansatz gebracht und auf richterliches Ermessen gestellt werden,"

so kann man unter dem Worte „diese Taxordnung" den Ansatz für Vertheidigungen allein, theils an sich nicht, theils deshalb nicht verstehen, weil eine Vertheidigungsschrift stets nöthig ist, folglich diese Anweisung an den Richter in Beziehung auf Vertheidigungsschriften ganz überflüssig sein würde, daher die Deputation in dieser Beziehung am Schlusse des Berichtes einen besondern Antrag stellen wird.

In Ansehung der außergerichtlichen Geschäfte und Bemühungen hingegen läßt die Taxordnung ein Privatabkommen zwischen dem Advocaten und seinem Constituenten nach, überläßt aber, ohne irgend einen Satz zu bestimmen, für den Fall, daß Kostenmoderation verlangt oder sonst nöthig wird, dieselbe dem Richter mit der Anweisung, dabei auf Fleiß, Mühe und Zeit, so wie auf Wichtigkeit und Weitläufigkeit, insoweit dies aus Privatacten sich ergibt, Rücksicht zu nehmen.

Eine andere, als so allgemeine Anweisung wird sich bei der unendlichen Verschiedenheit der außergerichtlichen Bemühungen des Advocaten kaum herstellen lassen, und wenn dabei die gehaltenen Privatacten die Beurtheilung der Kostenforderung begründen sollen, so liegt es im eigenen Interesse des Advocaten, die Privatacten möglichst vollständig und so zu halten, daß daraus die zu verwendende Zeit, Mühe und Fleiß sich beurtheilen lassen.

Wenn aber Mühe und Fleiß, Wichtigkeit und Weitläufigkeit eines Geschäftes nach der Zeitverwendung beurtheilt werden sollen, so geht allerdings dem moderirenden Richter noch der Maßstab ab, nach welchem derselbe den Aufwand der Zeit zu beurtheilen hat, und es wäre daher wohl zu wünschen, daß noch eine Bestimmung getroffen würde, nach welchem Geldansatze die Arbeitszeit zu verwerthen sei.

Daß man hierbei nicht nach Analogie der Bestimmung für Ablösungscommissare verfahren könne, davon war die Deputation deshalb überzeugt, weil die Kostenforderungen der Specialcommissare mit Sicherheit eingehen, während der Advocat viele Geschäfte zu übernehmen hat, bei denen er voraussichtlich entweder gleich anfangs auf Bezahlung nicht rechnen, oder bei denen er später zu seiner Kostenforderung nicht gelangen kann, so wie er auch notorisch Armen umsonst zu dienen hat, bei geringfügigen Rechtssachen aber durch die dabei festbestimmten Taxen niemals entschädigt wird.

Geht man übrigens die Sätze der inländischen Taxordnung durch, so darf man zwar annehmen, daß solche meistens, mäßige Tagesbeschäftigung vorausgesetzt, und mit Ausnahme des Satzes Nr. 18 an 2 Thlr. 10 Ngr. — bis 3 Thlr. — — für einen Besichtigungstermin, der einen vollen Tag in Anspruch nimmt, nicht zu niedrig gestellt sind, dafern nur der moderirende Richter nicht unter die geringsten Ansätze herabgeht, und bei dem Schwanken mancher Sätze die Mühwaltung richtig beurtheilt. Jedoch glaubt die Deputation auf andere Einzelnheiten, z. B. daß Nr. 7 der Satz von 1 Thlr. 10 Ngr. — für Abwartung von Verhörsterminen, inwiefern sie oft mehre Stunden in Anspruch nehmen, hier um so weniger eingehen zu dürfen, als Ausnahmen von der regelmäßigen Dauer eines Termines, wird sie im Protokolle nachgewiesen, ohnedies billige Rücksicht finden werden, überhaupt aber die Beschwerde der Petenten weniger gegen die Taxordnung, bei welcher sie nur die Ermächtigung für den Richter wünschen, bei sehr wichtigen und mühsamen Schriften Ansätze über das maximum hinaus passiren zu lassen, als gegen unpassende Moderationen gerichtet ist.

Was letztere betrifft, so stände es sehr übel, wenn man den vaterländischen Richtern die Fähigkeit, über den Werth einer Proceß- oder andern Advocatenschrift zu urtheilen, oder den guten Willen, Jedem sein Recht widerfahren zu lassen und namentlich bei Feststellung der Advocatengebühren Recht und Billigkeit zu beobachten, absprechen wollte. Auch würde sich eine solche Behauptung in ihrer Allgemeinheit durch entgegengesetzte Erfahrungen nicht bestätigen. Es wird gewiß nicht weniger Advocaten geben, welche den Werth ihrer Arbeit überschätzen, als Richter, welche übermäßig moderiren. Klagen in beiderlei Beziehungen werden bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen nie außenbleiben, und treffen nicht blos den Stand der Juristen, sondern auch andere Stände.

Ist aber auf der einen Seite durch die richterliche Feststellung übermäßigen Kostenforderungen vorgebeugt, so muß man ebenso sehr wünschen, daß nicht übermäßig moderirt werde. Hierzu würde zunächst führen, daß der Richter Anweisung erhalte, wie er bei Moderation der Kosten die von dem Sachwalter aufgewendete Zeit zu verwerthen habe, daß er niemals unter das Minimum der Taxe herabgehe, daß er, in Mangel einer anderen Begründung der Kostenfeststellung, den Inhalt der Privatacten zum Grunde lege, sowie bereits durch das Gesetz, das